

**SATZUNG DER PÄDAGOGISCHEN HOCHSCHULE
WEINGARTEN
FÜR DAS AUSWAHLVERFAHREN FÜR HÖHERE
FACHSEMESTER IN
ZULASSUNGSBESCHRÄNKTEN STUDIENGÄNGEN**

vom 27.07.2007

Auf Grund von § 19 Abs. 2 Satz 2 Hochschulvergabeordnung (HVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), geändert am 12. Mai 2005 (GBl. S. 404) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten am 27.07.2007 folgende Satzung für das Auswahlverfahren für höhere Fachsemester beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung gilt für das Auswahlverfahren für höhere Fachsemester in zulassungsbeschränkten Studiengängen.

§ 2 Form der Antragstellung

(1) Für die Teilnahme am Vergabeverfahren muss ein schriftlicher Antrag gestellt werden (Formblatt).

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine beglaubigte Kopie der Hochschulzugangsberechtigung,
2. der vollständig ausgefüllte Anrechnungsbogen über erbrachte Studienleistungen,
3. Formular über studienfachliche Beratung, falls die Bewerberin/der Bewerber einen Studiengang im dritten oder höheren Semester wechseln will.

(3) Anträge, die nicht formgerecht eingereicht werden, werden nicht berücksichtigt.

§ 3 Durchführung des Auswahlverfahrens

Ist eine Auswahl erforderlich, werden die zur Verfügung stehenden Studienplätze nach § 19 Abs. 2 HVO vergeben. Es wird eine Rangfolge aufgrund bisher erbrachter Studienleistungen gebildet. Bei Ranggleichheit entscheidet die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und hilfsweise das Los.

§ 4 Anrechnung der Studienleistungen

(1) Bisher erbrachte Studienleistungen sind Leistungsnachweise, in denen eine individuelle Leistung erbracht wurde. Die Studienleistungen müssen auf den angestrebten Studiengang anrechenbar sein. Teilnahme-scheine / Testate, in denen nur die Anwesenheit bestätigt wird, gelten nicht als Leistungsnachweise.

(2) Für jeden Leistungsnachweis wird ein Punktwert vergeben und zwar für

Seminarscheine	je 2 Punkte
Hauptseminarscheine	je 4 Punkte
Modulprüfungen	je 3 Punkte
Schulpraktika (Dauer mind. 4 Wochen)	je 3 Punkte
Akademische Zwischenprüfung	6 Punkte

(3) Jede Leistung gemäß Abs. 1 kann nur einmal angerechnet werden.

§ 5 Anrechnungsbogen und Einstufung in ein höheres Fachsemester

(1) Dem Antrag auf Zulassung in ein höheres Fachsemester ist der Anrechnungsbogen beizulegen, auf dem die bisher erbrachten Leistungsnachweise aufgeführt und bewertet sind.

(2) Die/Der für die Anrechnung zuständige Fachsprecher/in füllt dieses Formblatt aufgrund der vorgelegten anrechenbaren Leistungsnachweise aus und bewertet diese. Der/Die Fachsprecher/in bescheinigt für das jeweilige Fach die Einstufung in ein Fachsemester und entscheidet über die Anerkennung der Akademischen Zwischenprüfung.

(3) Die/Der Leiter/in der Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamtes an der Pädagogischen Hochschule Weingarten entscheidet aufgrund der Bewertungen gemäß Abs. 2 über die Einstufung in ein höheres Fachsemester bzw. über die Rückstufung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und gilt erstmalig für das Vergabeverfahren Wintersemester 2007/08.

Weingarten, den 30. Juli 2007


.....
(Rektor Prof. Dr. Jakob Ossner)

Öffentliche Bekanntmachung durch Aushang am
Rektoratsbrett:

Aushang: ~~11.10.07~~ Abhang: 19.10.07